

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen für
Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme
anlässlich des 82. DFB-Pokalendspiels der Männer in Berlin**

vom 21. Mai 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Olympiastadion“

1. Seitliche Begrenzungen

Kreis mit einem Radius von 1 NM um 52 30 53 N 013 14 22 O.

2. Vertikale Begrenzung

GND – 5500ft MSL.

3. Zeitliche Wirksamkeit

Am 24. Mai 2025 von 15:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebiets mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Polizei Berlin festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundespolizei,

- b) Flüge
 - im Auftrag der Polizei,
 - auf Veranlassung der Polizei,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
 - im Rahmen der „Drohnen Show“ des Veranstaltungsleiters.

Diese berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind vorab bei der Polizei Berlin anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Polizei Berlin den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Veranstaltung vor Gefahren aus der Luft nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 21. Mai 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0039

Im Auftrag



Timo Steinhoff